

umgegangen wird. Dies ist aber notwendig, um aus den Fehlern zu lernen und künftig solche Unfälle derselben Art zu vermeiden.

Negative Rechtsfolgen bei Nichterreichung des (im übrigen nirgendwo normierten) Mindeststandards gelebter Corporate Governance Praxis gibt es in Österreich nicht. Dieser gegenwärtige „Österreichische Corporate Governance Kodex mit Abweichungen des ÖBB-Konzerns“ ist keine geeignete Grundlage, die Verbandsverantwortlichkeit eines ÖBB-Unternehmens nach einem Eisenbahnunfall auszuschließen oder zumindest mildernde Umstände zu schaffen.

6.3.2 Sicherheitsbescheinigung

Um Zugang zur Eisenbahninfrastruktur zu haben, muss seit der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (RL 2004/49/BG) und deren Implementierung in §§ 37, 37 a bis d EISbG¹²⁶ jedes EVU über eine Sicherheitsbescheinigung Teil A und B verfügen.

Mit der Sicherheitsbescheinigung wird nachgewiesen, dass das EVU ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat (Teil A) und in der Lage ist, die in den TSI (Technische Spezifikationen für die Interoperabilität-Fähigkeit zur Zusammenarbeit von verschiedenen Systemen, Techniken oder Organisationen) festgelegten Anforderungen, das Gemeinschaftsrecht und die nationalen Sicherheitsvorschriften auf der tatsächlich benützten Eisenbahninfrastruktur auch einzuhalten (Teil B).

Damit soll sichergestellt sein, dass das EVU in der Lage ist, alle Risiken zu kontrollieren und somit einen sicheren Verkehrsbetrieb auf dem Netz zu leisten.¹²⁷

Bei grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten genügt es, das Sicherheitsmanagementsystem in einem Mitgliedstaat zu genehmigen und der Genehmigung Gemeinschaftsgeltung zu verleihen (Teil A). Dagegen ist die Einhaltung nationaler Vorschriften in jedem Mitgliedstaat Gegenstand der zusätzlichen Bescheinigung Teil B.

6.3.3 Sicherheitsgenehmigung

Während ein EVU einer Sicherheitsbescheinigung bedarf, benötigt jedes EIU eine Sicherheitsgenehmigung iS §§ 38, 38 a bis d EISbG.¹²⁸

¹²⁶ BGBl I Nr.125/2006

¹²⁷ Siehe auch Art. 9 „Sicherheitsmanagementsysteme“ und Art. 10 „Sicherheitsbescheinigungen“ der RL 2004/49/EG und § 19 b EISbG; siehe hierzu auch *Kuntner/Waglechner*, Eisenbahnrecht³, § 37 EISbG, Rz 2

¹²⁸ BGBl I Nr.125/2006